



Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Hier: Neufassung

Beschluss des Senats vom 25.03.2026

Genehmigt vom Präsidium am 07.04.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss und Geschäftsstelle
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme
- § 7 Graduiertenstudium
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Disputation und Entscheidung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Veröffentlichung
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Gebühren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Gemeinsame Promotionen
- § 21 Einsichtnahme
- § 22 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster für das Titelblatt
- Anlage 2: Rückseite des Titelblattes
- Anlage 3: Bescheinigung über das Prüfungsergebnis
- Anlage 4: Promotionsurkunde

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Physik (13) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht den akademischen Grad „doctor philosophiae naturalis, Dr. phil. nat.“, die Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften (5), Geowissenschaften/Geographie (11), Informatik und Mathematik (12), Biochemie, Chemie und Pharmazie (14), sowie Biowissenschaften (15) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleihen den akademischen Grad „doctor rerum naturalium, Dr. rer.nat.“. Vorausgesetzt werden Promotionsleistungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, bzw. in einer der zugehörigen Didaktiken, und zwar im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften im Fach Psychologie, im Fachbereich Geowissenschaften/Geographie in den Fächern Geographie, Geowissenschaften, Meteorologie, Umweltwissenschaften sowie Atmospheric and Climate Sciences, im Fachbereich Informatik und Mathematik in den Fächern Bioinformatik, Wirtschaftsinformatik, Didaktik der Informatik, Didaktik der Mathematik, Informatik und Mathematik, im Fachbereich Physik in den Fächern Didaktik der Physik und Physik, im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie in den Fächern Biochemie, Chemie, Didaktik der Chemie und Pharmazie, im Fachbereich Biowissenschaften in den Fächern Bioinformatik, Biologie, Didaktik der Biologie, Umweltwissenschaften und Neurowissenschaften.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber oder der Bewerberin verfassten Dissertation in einem der in Abs.1 genannten Fächer (§ 8) und einer öffentlichen Disputation (§ 13).

§ 2 Promotionsausschuss und Geschäftsstelle

(1) In jedem Fachbereich ist der Promotionsausschuss der für die ordnungsgemäße Abwicklung und Durchführung der Promotion verantwortliche Ausschuss. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§ 5), die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 9), die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen (§ 10 Abs. 1), die Bildung der Prüfungskommission (§ 11) und die Abwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer anderen Forschungseinrichtung (kooperative und binationale Promotion) (§ 20). Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an den Dekan bzw. die Dekanin delegieren. Gegen Entscheidungen des Dekans bzw. der Dekanin kann der Promotionsausschuss angerufen werden. Für das Fach Bioinformatik ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs (12 bzw. 15) zuständig, in dem der jeweilige Betreuer oder die jeweilige Betreuerin Erstmitglied ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende, drei weiteren Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin, der bzw. die mindestens die Bachelor-Prüfung bestanden hat. Die Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterinnen vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren (der Student bzw. die Studentin und dessen bzw. deren jeweiligen Stellvertreter bzw. jeweilige Stellvertreterin für ein Jahr) gewählt. Der Dekan bzw. die Dekanin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung auch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin oder den Prodekan bzw. die Prodekanin mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen. Der Promotionsausschuss kann ein Mitglied als federführend benennen, welches im Auftrag des/der Vorsitzenden für bestimmte festgelegte Sachverhalte des Tagesgeschäfts zuständig ist.

(3) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied verhindert ist, nimmt das stellvertretende Mitglied teil und ist stimmberechtigt. Beschlüsse, die die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Bildung der Prüfungskommission sowie die Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin betreffen, bedürfen außer der Stimmenmehrheit der Anwesenden auch der Stimmenmehrheit der Professoren bzw. Professorinnen des Ausschusses. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

(4) Ablehnende Bescheide in Promotionsangelegenheiten sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Dekan bzw. von der Dekanin zu unterzeichnen.

(5) Die in § 1 genannten Fachbereiche richten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Promotionen ein; sie können eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Bestellung des oder der geschäftsführenden Vorsitzenden regelt.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist ein mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens acht Semestern. Regelabschlüsse sind der Master, das Diplom, das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, der zweite Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker oder die Hauptprüfung, Teil A für Lebensmittelchemiker bzw. Lebensmittelchemikerinnen (Hochschulabschluss).

(2) In Verbindung mit einer gesonderten Eignungsfeststellung können auch Bewerber oder Bewerberinnen zur Promotion zugelassen werden, die

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem nicht auf das Promotionsfach bezogenen wissenschaftlichen Hochschulstudium, oder
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in weniger als acht Semestern, oder
- c) die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (näheres regelt Abs. 4), oder
- d) ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im gleichen oder verwandten Fach (Master, Diplom; näheres regelt Abs. 5)

absolviert haben. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung soll klären, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Der Promotionsausschuss prüft die Eignung nach Einsicht der Bewerbungsunterlagen und der bislang erbrachten Studienleistungen und kann die Zulassung von der Erfüllung zusätzlicher Studien- oder Prüfungsleistungen abhängig machen. Diese können insbesondere die Ableistung von Prüfungen und der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen in den entsprechenden oder vergleichbaren Masterstudiengängen sein. Die Fachbereiche sollen für ihre jeweiligen Fächer Ausführungen beschließen, welche auch Regelungen zum Maximalumfang und zur Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens enthalten sollen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für die Promotion in einem didaktischen Fach (vgl. § 1 Abs. 1) können auch Abschlüsse nach Abs. 2 (c) anerkannt werden. Vor der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist ein mindestens zweisemestriges fachwissenschaftliches Ergänzungsstudium im Masterstudium zu absolvieren und eine abschließende Eignungsprüfung oder eine dieser äquivalenten Prüfungsleistung abzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor zwei Professoren oder Professorinnen abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Die Eignungsprüfung muss in den vom Promotionsausschuss festgelegten Schwerpunkten bzw. Prüfungsfächern mit Prädikat, d.h. mindestens mit „befriedigend“ (3), bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.

(5) Der Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Abs. 2 (d) (abgeschlossenes Fachhochschulstudium im gleichen oder verwandten Fach (Master, Diplom) muss von zwei Professoren oder Professorinnen, von denen mindestens einer bzw. eine dem Fachbereich angehört, durch schriftliche Empfehlungen unterstützt werden. Der Promotionsausschuss kann auf der Grundlage der Empfehlungen die Zulassung zur Promotion mit Auflagen zur Sicherstellung der Voraussetzung zur wissenschaftlichen Arbeit verbinden. Diese Auflagen müssen spätestens in dem Semester, das der Einleitung des Prüfungsverfahrens vorausgeht, erfüllt sein.

(6) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer

- a) bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht,

- b) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.
- c) nachweislich gegen die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat, oder
- d) keine Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 3 lit. d) einer gemäß § 4 Abs. 3 betreuungsberechtigten Person vorweisen kann. Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass die Betreuungszusage erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zur Promotion vorgewiesen werden kann (bedingte Annahme). Kann die Betreuungszusage endgültig nicht vorgewiesen werden, verliert der*die Bewerber*in den Status eines*r Doktorand*in.

§ 4 Betreuung der Dissertation

(1) Bei Anfertigung der Dissertation soll der*die Doktorand*in von zwei, mindestens jedoch von einer nach Abs. 3 betreuungsberechtigten Person betreut werden.

(2) Zwischen dem*der Doktorand*in und den Betreuer*innen wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Die Festlegung des Arbeitstitels erfolgt im Einvernehmen mit den vorgesehenen Betreuer*innen.

(3) Für die Betreuung kommen folgende Personen in Betracht:

- a) Professor*innen,
- b) emeritierte oder pensionierte Professor*innen, sofern der Beginn der Betreuung vor der Emeritierung oder Pensionierung lag, anderenfalls durch Entscheidung des Promotionsausschusses,
- c) Honorarprofessor*innen,
- d) außerplanmäßige Professor*innen,
- e) Privatdozent*innen,
- f) habilitierte, in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler*innen,
- g) promovierte Wissenschaftler*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z.B. Emmy-Noether- oder Heisenberg-Fellows und vergleichbare Nachwuchsgruppenleiter*innen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden),
- h) promovierte Wissenschaftler*innen, deren Promotion mindestens drei Jahre zurückliegt und die als Hauptantragsteller*innen das zu betreuende Promotionsprojekt im Rahmen eines Projektantrags in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Mindestens eine*r der Betreuer*innen soll Mitglied des Fachbereichs sein, in welchem die Promotion durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Mindestens eine*r der Betreuer*innen muss Mitglied der Goethe-Universität im Sinne des HessHG sein. Mindestens eine*r der Betreuer*innen muss die professoralen Voraussetzungen im Sinne des HessHG erfüllen.

(4) Die Betreuer*innen bieten Doktorand*innen die Möglichkeit zum Austausch mit Wissenschaftler*innen, unterstützen den Besuch von Fachtagungen, ermöglichen den Aufbau (inter-)nationaler Netzwerke und unterstützen sie bei der Publikation ihrer Forschungsergebnisse.

(5) Betreuer*innen, bei denen vor Abschluss des zu betreuenden Promotionsverfahrens eine oder mehrere Voraussetzungen des Abs. 3 wegfallen, können Doktorand*innen, die bereits zur Promotion angenommen sind, in der Regel mit Zustimmung des Promotionsausschusses und unter Einhaltung der Betreuungsvereinbarung weiter betreuen. § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Für den Fall, dass die Betreuung nach Abs. 5 nicht mindestens von einer nach Abs. 3 betreuungsberechtigten Person weitergeführt wird, muss der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der*dem Doktorand*in mindestens eine*n neue*n Betreuer*in benennen.

§ 5 Annahmeverfahren

- (1) Für die Annahme zur Promotion ist der Nachweis der in § 3 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Annahme zur Promotion ist in Textform an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - a) die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen,
 - b) ein vorläufiger Arbeitstitel und ein kurz gefasstes Arbeitsprogramm, wenn in den Ausführungsbestimmungen des Promotionsausschusses gefordert,
 - c) eine unterzeichnete Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 - d) eine unterzeichnete Erklärung darüber, durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut wird (§ 3 Abs. 5 lit. d) bleibt unberührt.),
 - e) eine unterzeichnete Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
 - f) eine Stellungnahme der Betreuer*innen zum Arbeitstitel.
- (4) Über die Annahme zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist der*dem Bewerber*in innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung mitzuteilen.
- (5) Die Doktorand*innen sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme zur Promotion anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (6) Die Ablehnung des Antrags auf Annahme zur Promotion hat zu erfolgen, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, oder
 - b) kein*e Professor*in im Promotionsfachbereich bzw. in der promotionsführenden wissenschaftlichen Einrichtung für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professor*innen und des Fachbereichsrates bzw. des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung, oder
 - c) die*der Bewerber*in im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht hat.

§ 6 Wirkung der Annahme

- (1) Mit der Annahme erhält die*der Bewerber*in den Status einer*eines Doktorand*in. Doktorand*innen können sich an der Goethe-Universität immatrikulieren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende. Der Status als Doktorand*in verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. In dem bzw. den beteiligten Fachbereich(en) bzw. den wissenschaftlichen Einrichtungen können die Doktorand*innen die Forschungseinrichtungen oder zentralen Serviceeinrichtungen der Goethe-Universität unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und ausreichend vorhandener Ressourcen nutzen.
- (2) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen samt Register, in dem insbesondere der Name des*der Doktorand*in, Zeitpunkt der Annahme, Namen der Betreuer*innen und die Laufzeit des Promotionsverfahrens enthalten sind.
- (3) Über Anträge auf eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Doktorand*innen, ihre Betreuenden oder die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss; alle Beteiligten sind zu hören.
- (4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag den Fortgang der Arbeit unter Anhörung der*des Doktorand*in überprüfen. Antragsberechtigt sind Doktorand*innen, ihre Betreuenden sowie die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverhältnis. Dies ist der betreffenden Person, ihren Betreuer*innen und der zuständigen Stelle der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Einrichtungen mitzuteilen. Das bearbeitete Thema ist aus der Liste der

Promotionsthemen zu streichen.

(5) Wird die*der Doktorand*in aus dem Promotionsregister gestrichen, liegt kein erfolgloser Versuch im Sinne von § 10 Abs. 8 vor.

§ 7 Graduiertenstudium

Da mit der Promotion der Nachweis einer über die Diplom-, Master- oder Staatsprüfung hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation verbunden ist, sollen die Kenntnisse auch in dem Arbeitsgebiet benachbarten Fächern im Rahmen eines Graduiertenstudiums erweitert und vertieft werden.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beitragen. Sie muss eine gewichtige, selbständige Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin enthalten. Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden, so müssen die individuellen Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und als solche gekennzeichnet sein. Sie müssen für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Dissertation kann auch mehrere Artikel im Sinne einer kumulativen Dissertation umfassen; in diesem Fall ist eine für sich allein lesbare, ausführliche zusammenfassende Darstellung voranzustellen. Der Eigenanteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin muss klar erkennbar sein. Über die Qualitätsmerkmale der kumulativen Dissertation, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Form, können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen erlassen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Neben der Papierform ist sie zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden bzw. der Doktorandin gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn es sachlich begründet und organisatorisch möglich ist und die Gutachter und Gutachterinnen dem zustimmen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

(4) Die Form des Titelblattes soll dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Der Lebenslauf ist auf der letzten Seite aufzuführen.

§ 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Doktoranden und Doktorandinnen, die nach § 5 zur Promotion angenommen wurden, können die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind aufzuführen:

- a) das Fach (vgl. § 1 Abs.1), in dem die Promotion angestrebt wird,
- b) das Thema der Dissertation und die Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin,
- c) die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die der Doktorand bzw. die Doktorandin vorschlägt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Lichtbild, der auch über den Studien- und Bildungsgang des Doktoranden bzw. der Doktorandin Aufschluss gibt,
- b) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bei der Annahme als Doktorand oder Doktorandin vorgelegt wurden,
- c) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
- d) die Dissertation in zwei gleichlautenden Exemplaren, außerdem eine gesonderte Zusammenfassung (vgl. § 10 Abs. 5) von höchstens zwei Seiten. Neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungs-

zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen.

- e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation selbst verfasst hat und die Angabe, dass er bzw. sie bei der Ausarbeitung der Dissertation nur die in der Dissertation angegebenen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat, einschließlich einer Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis,
- f) eine schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben,
- g) eine schriftliche Erklärung, dass Primärdaten, falls vorhanden, zehn Jahre lang aufgehoben und zugänglich gehalten werden,
- h) falls vorhanden, ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
- i) gegebenenfalls ein Nachweis der im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Leistungen,
- j) die Quittung über die gezahlte Prüfungsgebühr (§ 18).

(3) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach wiederholter Aufforderung unvollständig vorgelegt werden, oder
- b) der Doktorand bzw. die Doktorandin sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat, oder
- c) der Doktorand bzw. die Doktorandin die Promotionsprüfung im jeweiligen Fach mehr als einmal erfolglos versucht hat, oder
- d) kein Professor oder keine Professorin des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren bzw. Professorinnen und des Fachbereichsrats, oder
- e) die Voraussetzungen nach § 3 oder § 9 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind, oder
- f) der Doktorand bzw. die Doktorandin die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat.

(4) Der Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten (vgl. § 10) bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. Tritt der Doktorand bzw. die Doktorandin danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Sofern ein geeignetes Portal dies ermöglicht, können der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen auch in digitaler Form eingereicht werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Personen begutachtet; hierfür kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Personen in Betracht. Ein*e Gutachter*in kann Betreuer*in der Dissertation im Sinne von § 4 Abs. 3 sein. Einer der Gutachter muss Professor bzw. eine der Gutachterinnen muss Professorin des Fachbereichs im Sinne des HessHG sein; hiervon kann der Promotionsausschuss abweichen, wenn der Betreuer bzw. die Betreuerin der Dissertation zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorand Professor bzw. Professorin des Fachbereichs im Sinne des HessHG war und dieser als Gutachter bzw. diese als Gutachterin bestellt wird. Die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin mitgeteilt. Wurde bei der Betreuung ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin nach § 4 Abs. 3 (vorletzter Satz) hinzugezogen, so hat dieser bzw. diese das Recht, eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Die Fachbereiche können in ihren jeweiligen Ausführungsbestimmungen regeln, dass aus Gründen der Qualitätssicherung nur einer der beiden Gutachter/innen gemeinsam mit dem/der Doktorand/in publiziert haben darf.

(2) Solange keine Entscheidung der Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation getroffen ist, kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen bis zu zwei weitere promovierte Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen. Gutachter bzw. Gutachterinnen werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt.

(3) Die Gutachten sollen einen Monat, nachdem die Gutachter bzw. Gutachterinnen die Unterlagen erhalten haben, vorliegen. Der Promotionsausschuss bemüht sich um die rechtzeitige Vorlage der Gutachten. Die Gutachten können auch in englischer Sprache vorgelegt werden; die Bewertung hat sich nach den Regelungen dieser Ordnung (§ 10 Abs. 1) zu richten.

(4) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen unterbreiten Bewertungsvorschläge nach § 12 Abs. 1. Für die Note „ausgezeichnet“ (0) bedarf es einer besonderen Begründung (§ 12 Abs. 3). Die Gutachter bzw. Gutachterinnen können Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorschlagen (Abs. 9 und § 13 Abs. 9).

(5) Liegen die Gutachten vor, so ist den Professoren und Professorinnen der in § 1 genannten Fachbereiche Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Für diese Einsichtnahme legt der Promotionsausschuss eine Frist von mindestens vier, längstens sechs Wochen fest. Den Professoren und Professorinnen des promovierenden Fachbereichs und den Dekanen und Dekaninnen der anderen in § 1 genannten Fachbereiche ist unter Beifügung der Zusammenfassung (vgl. § 9 Abs. 2 (d)) die Auslage bekanntzugeben, dabei sind die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen und deren Notenvorschläge zu nennen.

(6) Die Professoren und Professorinnen der in § 1 genannten Fachbereiche haben das Recht, in schriftlicher Form zu den Gutachten Stellung zu nehmen, gegen die Bewertungsvorschläge Einspruch zu erheben und gegebenenfalls Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorzuschlagen (Abs. 9 und § 13 Abs. 9).

(7) Die einzelnen Fachbereiche können für die Einsichtnahme innerhalb des Fachbereichs ein Umlaufverfahren bei allen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs beschließen; dabei sind die Dissertation und die Gutachten in Umlauf zu geben.

(8) Schlagen alle Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. Schlägt von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen einer bzw. eine die Ablehnung vor, so ist ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Schlägt diese Person ebenfalls die Ablehnung vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(9) Haben die Gutachter bzw. Gutachterinnen oder andere Professoren oder Professorinnen Vorschläge für die endgültige Drucklegung der Dissertation gemacht (Abs. 4 und Abs. 6), so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und nach Anhörung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, ob die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden müssen und ob dies vor der Disputation zu geschehen hat. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Zustimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegt.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission und setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation und die Disputation. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen festgelegt.

(3) Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Gutachter bzw. Gutachterinnen und zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen, emeritierte oder pensionierte Professoren bzw. Professorinnen oder Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder andere habilitierte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an, wobei mindestens drei der Mitglieder Professoren bzw. Professorinnen im Sinne des HessHG sein müssen. Im Fach Bioinformatik soll der Prüfungskommission immer ein Mitglied aus dem jeweils anderen Fachbereich (12 oder 15) angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder der Prüfungskommission zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden.

(5) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle

Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.

(6) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten

sehr gut (magna cum laude) (1)

gut (cum laude) (2)

genügend (rite) (3)

nicht genügend (non rite) (4)

bewertet.

Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat

ausgezeichnet (summa cum laude) (0)

erteilt werden. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde. Bei der Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ für die Dissertation soll grundsätzlich ein drittes Gutachten eingeholt werden; eines der drei Gutachten soll extern sein.

(2) Ergeben sich bei der Durchschnittsbildung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich ...,5 die bessere Note, über ...,5 die schlechtere Note gegeben.

(3) Das Prädikat „ausgezeichnet“ für die Dissertation kann nur erteilt werden (§ 13 Abs. 5), wenn alle Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation dieses Prädikat vorgeschlagen haben.

§ 13 Disputation und Entscheidung

(1) Den Termin für die öffentliche Disputation setzt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin fest. Die Disputation darf eine Gesamtlänge von einer Stunde nicht unterschreiten und soll eine Gesamtlänge von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Disputation kann mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch durchgeführt werden.

(2) Zur Disputation werden der Doktorand bzw. die Doktorandin, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Dekane bzw. die Dekaninnen der in § 1 genannten Fachbereiche persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird in diesen Fachbereichen durch Aushang bekanntgegeben.

(3) In der Disputation verteidigt der Doktorand bzw. die Doktorandin seine bzw. ihre Dissertation vor der Prüfungskommission; er bzw. sie soll dabei seine bzw. ihre wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des Doktoranden bzw. der Doktorandin über die Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und moderne Entwicklungen seines bzw. ihres Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er bzw. sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation wird vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin ohne wichtigen Grund die Disputation versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin

bestimmt.

(5) Die Prüfungskommission tritt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Noten für die Leistungen in der Dissertation, in der Disputation und für die Gesamtnote festzustellen.

(6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ (rite) (3) bewertet worden sind.

(7) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation nach den in § 12 Abs. 1 genannten Noten. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note für die Dissertation und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Leistung in der Disputation bewertet hat. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(8) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Inhalte der Disputation und die Noten enthalten muss.

(9) Im Anschluss an die Entscheidung gibt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden bzw. der Doktorandin das Ergebnis bekannt sowie eventuell noch ausstehende Auflagen (§ 10 Abs. 4, 6 und 10) für die endgültige Drucklegung der Pflichtexemplare. Nach Anhörung des Doktoranden bzw. der Doktorandin setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Vorlage der überarbeiteten Pflichtexemplare fest.

(10) Der Doktorand bzw. die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung, in der das Prüfungsergebnis enthalten ist (s. Anlage 3).

§ 14 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach einem Jahr vom Zeitpunkt der Ablehnung der Dissertation gerechnet eingeleitet werden.

(2) Die Disputation kann nur einmal auf Antrag wiederholt werden. Dies kann frühestens nach zwei Monaten und muss innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Disputation geschehen.

§ 15 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buchdruck, als Beitrag eines Sammelbandes, als vervielfältigtes Manuskript, in Zeitschriften oder in elektronischer Form in der vom Fachbereich genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren (§ 9 Abs. 2) hat die*der Verfasser*in innerhalb eines Jahres nach der Disputation unentgeltlich Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die jeweils geltenden und auf der Homepage der Universitätsbibliothek veröffentlichten Vorgaben der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung sind zu beachten. Insbesondere sind in der zur Veröffentlichung oder Verbreitung vorgesehenen Fassung Lebenslauf und Vollständigkeitserklärungen zu entfernen.

(2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind mit einem Titelblatt gemäß Anlagen 1 und 2 zu versehen.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare ist eine verkürzte bzw. veränderte Fassung zulässig, wenn diese den wesentlichen Gehalt der Arbeit nicht verändert und den Beweisgang voll wiedergibt; hierfür ist die Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und der Gutachter oder Gutachterinnen erforderlich.

(4) Auf Antrag der*des Doktorand*in und unter Angaben von Gründen kann der Promotionsausschuss einen Sperrvermerk für die Veröffentlichung der Dissertationsschrift für eine Dauer von maximal drei Jahren nach Abgabe genehmigen. Dies ist der Universitätsbibliothek durch den entsprechenden Antrag mitzuteilen. Die Dissertation wird innerhalb der genehmigten Frist nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Mit Vorlage der Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek an den Promotionsausschuss sind die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 trotz des Sperrvermerks vollständig erfüllt. Die Veröffentlichung kann von der Universitätsbibliothek dann ohne weiteres Zutun der*des Doktorand*in nach Ablauf der Sperrfrist vorgenommen werden. Die weiteren Bedingungen der Universitätsbibliothek sind zu beachten.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem die Dissertation nach der in § 15 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, händigt der Dekan bzw. die Dekanin dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Promotionsurkunde aus. Die Urkunde (s. Anlage 4) enthält das Fach, in dem die Promotion durchgeführt worden ist, den Titel sowie das Datum der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben. Zusätzlich wird eine vom Dekan oder der Dekanin unterschriebene beglaubigte englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde hat der bzw. die Promovierte das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

(3) Der Doktorgrad soll durch den Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Aberkennung des Doktorgrades ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 18 Gebühren

Die Promotionsgebühr von € 150.-, bei Wiederholung € 75.-, ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens an die Universitätskasse zu überweisen.¹

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen im Fachgebiet eines Fachbereichs kann dieser die Würde eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. phil. nat. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professor*innen des Fachbereichs oder von dem*der Präsident*in der Goethe-Universität beim Fachbereichsrat gestellt werden. Er muss schriftlich begründet werden.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Ehrenpromotionsverfahrens. Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission bestehend aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem studentischen Mitglied ein, die in der Regel zwei Stellungnahmen von auswärtigen Gutachtern bzw. Gutachterinnen einholt. Die Professoren, Professorinnen und promovierten Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind vom Eröffnungsbeschluss zu benachrichtigen. Außerdem sind die anderen in § 1 genannten Fachbereiche zu unterrichten.

(4) Alle Professoren bzw. Professorinnen und promovierten Mitglieder in § 1 genannten Fachbereiche sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben.

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan bzw. die Dekanin durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des bzw. der Promovierten hervorzuheben sind.

¹ Die Zahlungsaufforderung wird beim Einreichen im Promotionsbüro ausgehändigt.

§ 20 Gemeinsame Promotionen

(1) Diese Ordnung ist auch auf gemeinsame Promotionen anzuwenden, welche jeweils auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung möglich sind. Gemeinsame Promotionen sind Promotionsverfahren mit einer anderen Forschungseinrichtung (kooperative Promotion) sowie binationale Promotionsverfahren mit auswärtigen Hochschulen (Cotutelle de Thèse). Als Forschungseinrichtungen eines kooperativen Promotionsverfahrens kommen insbesondere in Betracht:

- a) Fachhochschulen, oder
- b) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, oder
- c) auswärtige Hochschulen

(2) Als Betreuer bzw. Betreuerinnen einer gemeinsamen Promotion kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Von den Betreuern bzw. Betreuerinnen muss einer bzw. eine Mitglied des Promotionsfachbereichs sein. Der bzw. die andere kann aus einer Fachhochschule, einer auswärtigen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin für eine gemeinsame Promotion muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Forschungseinrichtung erfüllen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Bei einer binationalen Promotion (Cotutelle de Thèse) soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Urkunde verliehen werden, die von beiden Hochschulen zu unterzeichnen und mit Siegeln zu versehen ist. Sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde nicht möglich sein, kann jede Hochschule eine separate Urkunde ausstellen, die jedoch wie folgt miteinander zu verbinden sind: (1) entweder physisch durch Siegelung oder (2) dadurch, dass sie auf das binationale Promotionsverfahren und auf die jeweils andere Partnerhochschule Bezug nehmen und eindeutig erkennen lassen, dass sie nur gemeinsam gültig sind. In jedem Fall muss sich aus der gemeinsamen oder den verbundenen Urkunde/n ergeben, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad handelt. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne von Abs. 1 (a) und (b) kann die Urkunde folgenden zusätzlichen Hinweis für den beteiligten Kooperationspartner enthalten:

„Die Dissertation wurde gemeinsam mit (Name des Kooperationspartners) betreut. Für die Förderung der Dissertation (Unterschrift des bzw. der Unterschriftsberechtigten des Kooperationspartners und Logo des Kooperationspartners).“

(5) Die Einzelheiten der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren (bspw. die Zusammensetzung der Prüfungskommission) werden in einer individuellen Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 21 Einsichtnahme

Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens und in begründeten Fällen auch im laufenden Promotionsverfahren die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 22 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Jeder belastende oder sonst in Rechtspositionen des Adressaten eingreifende Bescheid im Promotionsverfahren ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gegen belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren kann der Doktorand bzw. die Doktorandin schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Diese Änderung gilt für alle Doktoranden und Doktorandinnen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung der

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche zur Promotion angenommen werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche zur Promotion angenommen werden, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren auch nach dieser geänderten Ordnung weiterführen. Dieser schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Einreichen der Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss des Fachbereichs zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report der Goethe-Universität in Kraft.

(2) Tritt für einen Fachbereich eine eigene Promotionsordnung in Kraft, so bleibt die vorliegende Ordnung für die übrigen Fachbereiche gültig.

Frankfurt am Main, den 21.04.2026

gez. Prof. Dr. Tobias Weth
Vorsitzender des Promotionsbüros der Naturwissenschaftlichen
Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1: Muster für das Titelblatt (vgl. § 6 Abs. 4)

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Naturwissenschaften

vorgelegt beim Fachbereich

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

in Frankfurt am Main

von

(Vorname und Name des Verfassers)

aus (Geburtsort)

Frankfurt (Jahr des Druckes)

(D 30)

Anlage 2: Rückseite des Titelblattes

Vom Fachbereich der

Johann Wolfgang Goethe - Universität als Dissertation angenommen.

Dekan: ...

Gutachter:

Datum der Disputation:

Anlage 3: Bescheinigung über das Prüfungsergebnis

Fachbereich (Name des Fachbereichs)
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frau/Herr
Vorname und Nachname

hat heute das Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach)

mit der Gesamtnote „(Gesamtnote)“
abgeschlossen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Dissertation: „(Note der Dissertation)“

Disputation: „(Note der Disputation)“

Das Recht zur Führung des Dokortitels wird nicht durch diese Bescheinigung sondern erst durch Aushändigung der Urkunde erworben.

Frankfurt am Main, (Datum der Disputation)

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage 4: Promotionsurkunde

Der Fachbereich (Name des Fachbereichs) der Johann
Wolfgang Goethe-Universität verleiht

Herrn/Frau

Vorname und Nachname

geb. am (Datum) in (Geburtsort)

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. Nat./Dr.phil.Nat.) im Fach (Promotionsfach)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Arbeit

“Thema der Dissertation”

und eine öffentliche Disputation

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit “(Gesamtnote)”

beurteilt.

Frankfurt am Main, den (Datum der Disputation)

Prof. Dr. (Name des/der DekanIn) Dekan/Dekanin